CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/22

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Vorrichtung zum Abschalten der Landanlage**

 **Eingereicht von der belgischen Regierung[[1]](#footnote-2)**

 Einleitung

1. Absatz 9.3.x.21.5 Buchstabe a der dem ADN beigefügten Verordnung lautet wie folgt:

„a) Der Grenzwertgeber nach Absatz 9.3.x.21.1 d) hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen und gleichzeitig einen elektrischen Kontakt zu betätigen, der in Form eines binären Signals die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbrechen und landseitige Maßnahmen gegen ein Überlaufen beim Beladen einleiten kann.

Das Signal muss an die Landanlage mittels eines zweipoligen wasserdichten Gerätesteckers einer Kupplungssteckvorrichtung nach Norm EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012 für Gleichstrom von 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 Uhr, übergeben werden können.

Der Stecker muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

Der Grenzwertgeber muss auch in der Lage sein, die eigene Löschpumpe abzuschalten.

Der Grenzwertgeber muss vom Niveau-Warngerät unabhängig sein, darf aber mit dem Niveau-Anzeigegerät gekoppelt sein.“

2. Wenn ein Tankschiff zum Laden der Fracht die Landanlage nutzt, gibt es bei Zwischenfällen zwei Möglichkeiten, die Landanlage abzuschalten. Die erste besteht darin, den zweipoligen Gerätestecker aus der fest montierten Kupplungssteck­vorrichtung zu ziehen, um das elektrische Signal zu unterbrechen. Zweitens ist die Landanlage stets mit einem Notausschalter ausgestattet (dieser befindet sich meist am Ladearm), um den Ladevorgang manuell und damit unabhängig vom zweipoligen Gerätestecker zu stoppen.

3. Diese Vorrichtungen können bei einem Zwischenfall ohne Austritt von Ladung problemlos betrieben werden. Bei Austritt eines ätzenden Stoffes, z. B. bedingt durch eine Fehlfunktion des Ladearms, lässt sich der Notausschalter am Ladearm schwer betätigen. Auch der zweipolige Gerätestecker in der Kupplungssteckvorrichtung hinter dem Ladearm kann nicht erreicht werden.

4. Belgien hielte es daher für zweckmäßig, im Ladungsbereich an drei verschiedenen Stellen (z. B. vorn, in der Mitte und am Ende) eine zusätzliche Vorrichtung vorzusehen, mit der die Landanlage unabhängig vom elektrischen Signal abgeschaltet werden kann. Die meisten neu gebauten Binnentankschiffe sind mit einer solchen Vorrichtung ausgestattet. Nach Absatz 9.3.x.21.5 Buchstabe a ist dies jedoch noch nicht vorgeschrieben.

 **Vorschlag**

5. Es wird vorgeschlagen, Absatz 9.3.x.21.5 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

„a) Der Grenzwertgeber nach Absatz 9.3.2.21.1 d) hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen und gleichzeitig einen elektrischen Kontakt zu betätigen, der in Form eines binären Signals die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbrechen und landseitige Maßnahmen gegen ein Überlaufen beim Beladen einleiten kann.

Das Signal muss an die Landanlage mittels eines zweipoligen wasserdichten Gerätesteckers einer Kupplungssteckvorrichtung nach Norm EN 60309-2:1999 + A1:2007 + A2:2012 für Gleichstrom von 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 Uhr, übergeben werden können.

**Das Schiff muss im Ladungsbereich mit einer dauerhaften Vorrichtung ausgerüstet sein, mit der die Landanlage unabhängig vom elektrischen Signal abgeschaltet werden kann. Diese Vorrichtung muss an drei verschiedenen Stellen auf dem Schiff eingebaut werden. Die Aktivierung der Vorrichtung hat an Bord einen akustischen und optischen Alarm auszulösen.**

Der Stecker muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

Der Grenzwertgeber muss auch in der Lage sein, die eigene Löschpumpe abzuschalten. Der Grenzwertgeber muss vom Niveau-Warngerät unabhängig sein, darf aber mit dem Niveau-Anzeigegerät gekoppelt sein.“

 **Vorteile**

6. Nach Absatz 9.3.x.21.5 Buchstabe a kann die Landpumpe nur über den elektrischen Kontakt des in Absatz 9.3.x.21.1 Buchstabe d genannten Grenzwertgebers abgeschaltet werden. In bestimmten Situationen ist es nicht möglich, die Landanlage über die Notvorrichtung abzuschalten oder den zweipoligen Gerätestecker zu ziehen. Durch Hinzufügung der Vorschrift, dass Schiffe im Ladungsbereich mit drei fest eingebauten Vorrichtungen ausgestattet sein müssen, mit denen die Landanlage unabhängig vom elektrischen Signal (z. B. Notausschalter) abgeschaltet werden kann, würde die Möglichkeit geschaffen, den Ladevorgang jederzeit zu unterbrechen, und die Sicherheit der Besatzung und der Umweltschutz würden verbessert.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/22 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)